



Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Samstag den 15. Juli.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 1203 (1) Nr. 15117.

K u n d m a c h u n g.

Hinsichtlich der vom Ministerrathe beschlossenen und von Sr. Majestät genehmigten Einführung mehrerer mildernden Bestimmungen des Strafgesetzes. — Da mehrere Bestimmungen des derzeit bestehenden Strafgesetzbuches über Verbrechen und schwere Polizei-Übertretungen vom 3. Sept. 1803 der Gesittung und Bildungsstufe der Völker des österreichischen Kaiserstaates, sowie den Einrichtungen eines constitutionellen Staates in keiner Weise mehr entsprechen, so haben Sr. Majestät über einen Antrag des Justiz-Ministers und nach Einvernehmung Ihres Ministerrathes mit allerhöchster Entschliessung vom 22. Mai vorläufig, und bis zur Kundmachung eines im constitutionellen Wege abzufassenden und zu sanctionirenden neuen Strafgesetzbuches, die nachstehenden Abänderungen an den bestehenden Strafgesetzen zu verordnen beschlossen: — 1. Die in den §§. 17, lit. b und c, 19, 20, und dem zweiten Absätze des §. 22 des I. Theiles, und in dem §. 8, lit. e, §§. 15, 16, 19, lit. a und c, und §. 21 des II. Theiles des genannten Strafgesetzbuches enthaltenen Vorschriften werden außer Wirksamkeit gesetzt. — Es darf daher von jetzt an wegen Verbrechen keine Verurtheilung: a) zur Ausstellung auf der Schandbühne; b) zur Züchtigung mit Stock- oder Ruthenstreichen; c) zur Brandmarkung, und ebenso wenig wegen schwerer Polizei-Übertretungen; d) zur körperlichen Züchtigung, oder e) zur öffentlichen Ausstellung im Kreise mehr erfolgen. — 2. In den Fällen, für welche eine dieser Strafarten in den Gesetzen als Verschärfung angedroht ist, ist entweder die Hauptstrafe innerhalb der gesetzlichen Schranken verhältnismäßig strenger zu bestimmen, oder derselben eine andere gesetzlich zulässige Verschärfungsart hinzuzufügen. — Insoferne die körperliche Züchtigung für schwere Polizei-Übertretungen als Hauptstrafe festgesetzt wäre, ist dieselbe unter Anwendung des §. 23 II. Theiles des Strafgesetzbuches in Arreststrafe, mit Rücksicht auf den Nahrungszustand des Sträflings, abzuändern. — 3. Körperliche Züchtigung ist künftighin auch als Disciplinar-Strafe wider Beschuldigte und Sträflinge nicht mehr zu verhängen, sondern es sind anstatt derselben die übrigen in den Gesetzen festgesetzten Maßregeln in Anwendung zu bringen. — 4. Die in dem §. 272 des I. Theiles des Strafgesetzbuches vorgesehene häusliche Durchsuchung wegen Verdacht eines Verbrechen darf in Zukunft nicht mehr von den Organen der Sicherheitsbehörde nach ihrem eigenen Ermessen, sondern nur auf Grundlage eines förmlichen Beschlusses des Criminal Gerichtes, von dessen Abgeordneten oder von der zur Thatbestandshebung gesetzlich berufenen, jedoch zu diesem Acte durch das Criminal-Gericht eigends zu ermächtigenden Behörde vorgenommen werden. — Dieser Beschluß des Criminal-Gerichtes ist bei Collegial-Gerichten von dem Collegium, bei Einzelgerichten aber von dem Inquirenten, nach Maßgabe der hinsichtlich der persönlichen Verhaftungen mit dem Hofdecrete vom 19. Sept. 1826, Nr. 2220 der Justiz-Gesetzsammlung, festgesetzten Vorschrift zu fassen, dem betroffenen Wohnungsinhaber bei Vornahme der Hausdurchsuchung in schriftlicher Ausfertigung vorzuweisen, und sammt der genauen Nachweisung

der gesetzlichen Rechtfertigungsgründe den Acten beizuschließen. — 5. Die Vorschrift des §. 306 I. Theiles des Strafgesetzbuches, wornach die Untersuchung der eines Verbrechen rechtlich beschuldigten Personen auf freiem Fuße nur dann Statt finden kann, wenn die Beschuldigung ein Verbrechen betrifft, welches nach dem Gesetze höchstens eine einjährige Kerkerstrafe nach sich ziehen könnte, ist in Zukunft allgemein in jenem gelinderen Sinne anzuwenden, welche ihr ohnehin bisher schon von verschiedenen Auslegern zuerkannt worden ist. Hiernach ist die Verschonung des Beschuldigten mit dem Verhafteten, wenn die übrigen Erfordernisse des §. 306 vorhanden sind, auch auf jene Fälle auszudehnen, wo zwar im Gesetze die Kerkerstrafe im Allgemeinen bis auf fünf Jahre ausgemessen, allein nach der Beschaffenheit der Umstände als wahrscheinlich vorauszusehen ist, daß dieselbe nach Maßgabe der §§. 48 und 49, vermöge überwiegender Milderungsstände oder aus Rücksicht für die schuldlose Familie des Beschuldigten bis auf ein Jahr herabgesetzt werden dürfte. — 6. In Beziehung auf die Einrichtung der Untersuchungsgefängnisse, sowie der Strafanstalten für die wegen Verbrechen Verhafteten sind zwar vor der Hand die bestehenden Vorschriften aufrecht zu halten, allein es ist den Verhafteten, zumal den erst nur im Untersuchungsgefängnisse befindlichen Beschuldigten, in der allseitigen Behandlungsart, jede durch Humanität und anständige Begegnung empfohlene Erleichterung zuzuwenden, die nur immer mit der Vorschrift des Gesetzes, mit der Sicherheit der Anhaltung und dem Zwecke der Strafe verträglich ist. Insbesondere soll aber a) bei der Absonderung der Verhafteten nach bestimmten Kategorien, nebst den ohnehin schon vorgeschriebenen Rücksichten, auch auf die Art der ihnen zur Last gelegten Verbrechen, sowie auf ihre Bildungsstufe angemessener Bedacht genommen werden; ferner b) den Verhafteten, eben mit Rücksicht auf ihre Bildungsstufe, kein Hinderniß in der Zuweisung angemessener Lectüre, sowie von Schreibmaterialien, in den Weg gelegt, und hiernach auch, mit einstweiliger Aufhebung der Wirksamkeit des §. 318 I. Theiles des Strafgesetzbuches, unter den erforderlichen Vorsichten die Erlaubniß gewährt werden, in den Morgen- und Abendstunden Licht zu brennen. — 7. Die Bestimmungen der §§. 363, 364 und des zweiten Absatzes des §. 365 des I. Theiles des Strafgesetzbuches werden dahin abgeändert, daß in den drei dort angegebenen Fällen, wenn nämlich der eines Verbrechen Beschuldigte sich bei dem Verhöre sinnverwirrt stellt, oder auf die an ihn gestellten Fragen keine Antwort gibt, oder läßt, durchaus keine Disciplinar-Strafe mehr in Anwendung kommen darf. Der Untersuchungsrichter hat in diesen Fällen nach der Schlussanordnung des §. 363 die Belehrung des Obergerichtes anzufuchen. — Endlich 8. die §§. 433 und 434 des I. Theiles dahin abgeändert, daß wegen der dort aufgezählten Verbrechen die von den Criminal-Gerichten erster Instanz gefällten Strafurtheile vor ihrer Bekanntmachung in Zukunft nur dann dem Criminal-Obergerichte vorzulegen sind, wenn dadurch auf eine Strafe in der Dauer von mindestens sechs Monaten erkannt wird. — Hierdurch soll also den wegen minder strafbaren Handlungen abgeurtheilten Verbrechen die Erleichterung zugehen, daß die von der Vorlegung der Urtheile an das Obergericht untrennbare Verzögerung in der Beendigung des Strafprozesses bei solchen Strafurtheilen entfallen

soll, wo vermöge der Kürze der Strafdauer eben jene Verzögerung den Verurtheilten nicht selten empfindlicher, als die verwirkte Strafe selbst treffen würde. — Das ihm nach dem Strafgesetze gegen derlei Urtheile zustehende Recht des Recurses soll aber hierdurch in keiner Weise verkürzt werden. — Wegen Aufhebung der Strafe der Anhaltung zur öffentlichen Arbeit für Verbrechen, und zur öffentlichen Gemeinarbeit wegen schwerer Polizei-Übertretung, erläßt das Justiz-Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern unter Einem den geeigneten Auftrag an die berufenen Behörden um unverzügliche Berichterstattung darüber, welche Hindernisse der sogleichen Abschaffung auch dieser Strafe etwa in der einen oder andern Provinz nicht bloß vermöge der Beschränktheit der Gefängnisse, sondern vor Allem aus Rücksicht für die Gesundheit der Sträflinge selbst entgegenstehen, und wie diese Hindernisse ungesäumt beseitigt werden können. — Weitere von dem Ministerrathe wohl ebenfalls höchst wünschenswerth erkannte Abänderungen an den bestehenden Strafgesetzen, welche nämlich über die Gränze einer bloßen Abschaffung von Härten hinausgehen, indem sie gleichzeitig durch neue gesetzliche Bestimmungen ersetzt werden müßten, sind dem Reichstage vorzubehalten. — Laibach am 6. Juli 1848.

Leopold Graf v. Welfersheim,
Landes-Gouverneur.
Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.
Carl Freih. v. Flödnigg,
k. k. Gubernialrath.

3. 1182. (3) Nr. 15618.

G u r r e n d e.

Das k. k. Finanz-Ministerium hat im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern, den Absatz Q. §. 4 des Weg- und Brückenmauth-Gesetzes vom 24. Mai 1821, wornach bisher nur die Fuhrn mit Baumaterialien zur Wiederaufbauung eines abgebrannten Hauses mauthfrei behandelt wurden, für die Zukunft dahin zu erweitern befunden, daß alle Fuhrn mit Baumaterialien zur Wiederaufbauung eines durch irgend ein Elementar-Ereigniß zerstörten Gebäudes auf dem Lande gegen kreisämtliche und in den Städten gegen Magistrats-Certificate von der Weg- und Brückenmauth frei zu halten seyen. — Diese Verfügung wird in Folge Erlasses des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. v. M., 3. 1269, mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß dieselbe vom Tage der Kundmachung in Wirksamkeit zu treten habe. — Laibach am 6. Juli 1848.

Leopold Graf v. Welfersheim,
Landes-Gouverneur.
Andreas Graf v. Hohenwart,
k. k. Hofrath.
Carl Freiherr v. Flödnigg,
k. k. Gubernialrath.

3. 1197. (2) Nr. 14975.

K u n d m a c h u n g.

Zur Sicherstellung des Brennholzbedarfes für die hiesige Landesstelle und für die andern unten erwähnten k. k. Behörden, Aemter und öffentlichen Anstalten in Laibach während des Winters 1848/49, wird am 2. August 1848, Vormittags um 10 Uhr, eine Minuendo-Versteigerung, verbunden mit einer

Offerten = Verhandlung, beim k. k. Gubernium abgehalten werden. — Dieß wird mit nachstehen-

den näheren Bestimmungen zur allgemeinen Kenntniß gebracht:

1) Der Bedarf an Brennholz für das k. k. Landes-Präsidium besteht in

	harte Brennholz-Klafter	weiche Brennholz-Klafter
Für das Gubernium und Cameral-Zahlamt in	39	—
" " Gubernial-Baudepartement	208	1 1/2
" " " Rechnungs-Departement	12	
" die Kammerprocuratur	40	—
" das Stadt- und Landrecht	96	1
" die Provinzial-Staatsbuchhaltung	86	1
" " ständisch Verordnete Stelle	38	1 1/2
" das Krankenhaus und Klinik	260	—
" " Irrenhaus	60	—
" " Gebärhaus	60	—
" " Inquisitionshaus	161	—
" " Strafhaus	104	—
" " Catastral-Schätzung-Inspectorat	17	—
Zusammen in	1193	4

2) Die Hauptlieferung wird branchenweise, nämlich für jedes Amt, für jede Behörde und für jede öffentliche Anstalt abgefordert, oder auch für mehrere, in einem und demselben Gebäude befindliche Branchen oder Anstalten zusammen versteigert werden. Doch werden auch Anbote zur Lieferung des gesammten, oben ausgewiesenen Brennholzbedarfes angenommen und bei sonst annehmbaren Verhältnissen vorzugsweise berücksichtigt werden. — 3) Das zu liefernde Holz muß trocken, in durchaus guter Qualität, klafterweise aufgeschichtet, übergeben werden, und eine Scheitelänge von 22 bis 24 Zoll haben. — 4) Das Brennholz muß zu jeder Branche hingeliefert, am Uebernahmorte abgeladen, und auf Kosten des Lieferanten klafterweise, jede Klafter mit einem Kreuzstöße versehen, genau aufgeschichtet werden, ohne daß der Lieferant für Fuhrlohn, die Mauth, für das Messen oder für sonstige Auslagen irgend etwas anzusprechen berechtigt wäre. — 5) Sollte sich in der Folge ergeben, daß eine oder die andere Branche aufhören, oder eine andere Branche, für deren Holzbedarf zu sorgen das Gubernium verpflichtet ist, errichtet; ferner eine oder die andere Branche eine größere oder geringere Quantität Holz, als die im §. 1 angegebene benötigen würde, so ist es Pflicht des Lieferanten, den neuen Bedarf einer der oberwähnten errichteten neuen Branchen, oder den größeren Bedarf einer Branche gleichfalls um den Ersterungspreis beizustellen, so wie auch für die aufhörende Branche oder den minderen Bedarf einer Branche keine Entschädigung wegen des geringeren Bedarfes anzusprechen. — Als Ausrufpreis der niederöstr. Klafter 22-24zöllig harten Brennholzes für die Behörden und Ämter in der Stadt werden 4 fl. 46 kr., für das k. k. Strafhaus am Castello eber, mit Zurechnung der doppelten Zufuhrkosten 5 fl. 18 kr., als Ausrufpreis, der niederöstr. Klafter weichen Holzes dagegen 3 fl. 30 kr. angenommen werden. — 6) Der Ersterer wird die Lieferung in acht Tagen nach abgeschlossenem Contracte zu beginnen und dergestalt fortzusetzen haben, daß bis 15. Sept. d. J. wenigstens ein Drittheil des von ihm contractmäßig zu liefernden Bedarfes beigelegt seyn wird. — Die weiteren Lieferungen sind in der Art zu bewerkstelligen, daß keine Behörde oder Anstalt einem Mangel am benötigten Brennholze ausgeht bleibt. Diese Verpflichtung ist um so genauer zu erfüllen, als im Widrigen, d. i. im Falle einer Verspätung von Seite des Lieferanten, so wie auch, wenn nicht qualitätsmäßiges Holz geliefert würde, das Aerar berechtigt seyn soll, den Holzbedarf auf Kosten des Lieferanten um welchen Preis immer anzukaufen, und den ausgelegten, den Ersterungspreis übersteigenden Mehrbetrag aus der Caution oder auch aus dem sonstigen Vermögen des Ersterers einzubringen. — 7) Der Ersterer wird beim Abschlusse des Lieferungsvertrages seine eingegangene Verbindlichkeit sicher zu stellen haben, und zwar durch Verpfändung seiner eigenthümlichen Realität, oder durch Namhaftmachung eines annehmbaren Bürgen, oder durch Hinterlegung eines dem zehnten Theile der

Ersterungs-Summe gleich kommenden Betrages, oder endlich durch sogleiche Ablieferung einer angemessenen Quantität Holz und Einlassung des dafür entfallenden Vergütungsbetrages bis zur gänzlichen Contractserfüllung. — 8) Für jedes an eines der obgenannten Ämter oder öffentlichen Anstalten gehörig beigelegtes Brennholz-Quantum wird dem Lieferanten gegen Vorbringung der legalen Uebernahmssrecepte die sogleiche bare Bezahlung, auch ohne vorhergegangene buchhalterische Liquidation, aus den betreffenden Cassen und Fonds zugesichert. — 9) Jeder Lieferungs-Unternehmer ist verbunden, vor der Licitation ein Badium von 50 fl. C. M. zu erlegen, welches ihm im Falle, daß von ihm keine Lieferung erstanden würde, gleich nach der Licitation zurückgestellt, dem Ersterer aber, insofern er die im §. 7 bedungene Caution nicht auf eine andere Art vollständig erlegen sollte, in diese eingerechnet werden wird. — Es werden indessen auch vorläufige schriftliche Lieferungs-Offerte angenommen. Jedes solche Offert muß versiegelt seyn, bis längstens 10 Uhr Vormittags am Licitationstage beim Gubernial-Einreichungs-Protocoll übergeben werden, und mit dem Legscheine des k. k. Provinzial-Zahlamtes über das erlegte Badium pr. 50 fl. belegt seyn. — Das Offert muß, nebst Angabe des Namens und Wohnortes des Offerenten und der Erklärung, daß ihm obstehende Lieferungsbedingungen bekannt sind, die bestimmte Holzquantität, welche, so wie auch die Branche, für welche geliefert werden will, enthalten. Auch muß der geforderte Vergütungspreis pr. Klafter genau und mit Worten ausgedrückt, und jedes Offert von Außen mit folgender Aufschrift versehen werden: „Offert des N. N. wegen Lieferung des Brennholzes für die k. k. Behörden, Ämter und öffentl. Anstalten zu Laibach, in der Winterperiode 1848/49.“ — Laibach am 29. Juni 1848.

Stadt- u. landrechtl. Verlautbarungen.

3 1209. (1) Nr. 248.
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Mercantil- und Wechselgerichte in Krain, wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des L. W. Gotsmuth gegen Fink, wegen 370 fl. c. s. c., in die öffentliche Versteigerung der, dem Exquiriten gehörigen, auf 24 fl. geschätzten goldenen Repetir-Sackuhr gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 2. und 23. August und 14. Sept. 1848, jedesmal um 10 Uhr Vormittags, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Uhr weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde.
 Laibach den 8. Juli 1848.

3. 1188. (2) Nr. 3078.
E d i c t.
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen

der Laibacher Sparcasse, durch Dr. Wurzbach, die executive Feilbietung der zur Jacob Blut'schen Verlassmasse gehörigen Realitäten, nämlich:
 a) des in der Carlstädter-Vorstadt sub Consc. Nr. 6 liegenden Hauses, sammt An- und Zugehör, geschätzt auf 2873 fl. 55 kr.;
 b) des in Illouza gelegenen Gemeintheiles: Urb. Fol. 2101, Rectf. Nr. 1602, mit der darauf befindlichen Harpfe, geschätzt 538 fl.;
 c) des in Illouza sub Map.-Nr. 217 liegenden Gemeintheiles, geschätzt 29 fl. 25 kr.,
 wegen aus dem Urtheile d. lo. 30. Dec. 1847, zugestellt 11. Jänner 1848, schuldigen 700 fl. c. s. c. bewilliget, und hiezu die Feilbietungs-Termine auf den 22. Mai, 3 Juli und 7. August 1848, Vormittags um 10 Uhr, vor diesem Gerichte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungs-Tagung um den Schätzungswerth oder darüber an Mann gebracht werden sollten, dieselben bei der dritten auch unter dem Schätzungswerthe hintangegeben werden würden.
 Hievon werden die Kauflustigen mit dem Bemerkten verständiget, daß die Schätzung und die Licitationsbedingungen bei der unterstehenden Registratur in den gewöhnlichen Amtsstunden, wie auch beim Dr. Max. Wurzbach, Vertreter der Executionsführerin, eingesehen werden können.
 Laibach am 4. April 1848.
 Nr. 6074.
 Anmerkung. Auch bei der zweiten Feilbietungs-Tagung ist kein Kauflustiger erschienen, daher die dritte am 7. August 1848 abgehalten werden wird.
 Laibach am 8. Juli 1848.

3. 1185 (3) Nr. 232.

E d i c t.
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte, zugleich Mercantil- und Wechselgerichte in Krain, wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der H. H. Johann Smrekar und Joh. Dizinger, der Handlungs-Gesellschafts-Vertrag ddo 1. August, und der Nachtrag vom 30. August 1844, nebst der Handlungs-Firma: „Smrekar et Comp.“ in dem Mercantil-Gerichts-Protocoll gelöst, und zugleich die neue Dita: „Johann Smrekar,“ behufs des Betriebes der nämlichen Material-, Spezerei und Eisenwaren-Handlung, protocollirt worden.
 Laibach am 1. Juli 1848.

Ämthliche Verlautbarungen.

3. 1191. (2) Nr. 5166Jl.
K u n d m a c h u n g.
 Für die Beistellung der zur Beheizung der Amtlocalitäten der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, des k. k. Tabak- und Stämpelverschleißmagazins und des k. k. Stämpelamtes in Laibach, im Winter 1848 in 1849 erforderlichen Brennholzes, wird am 24. Juli 1848, um 11 Uhr Vormittags, bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung am Schulplaste Nr. 297 eine Minuendo-Licitation und eine Verhandlung mit allfälligen schriftlichen Offerten unter nachstehenden Bedingungen vorgenommen werden: 1. Der Bedarf besteht in 60 bis 80 n. ö. Klaftern Buchenholz der hierorts gewöhnlichen Scheitelänge von 22 bis 24 Zoll, welches trocken und von durchaus guter Qualität seyn muß. — 2. Das Holz ist in das hierortige Amtsgebäude am Schulplaste Nr. 297, und zwar mit 60 Klafter bis Ende September l. J.; der weitere Bedarf, welcher dem Ersterer bekannt gegeben werden wird, bis 15. December 1848 abzuliefern und klafterweise (jede Klafter mit einem Kreuzstöße versehen) auf Kosten des Lieferanten in der hierämtlichen Holzremise aufzuschichten. — 3. Nach beendigter Lieferung der einen oder der anderen Parthie wird dem Lieferungsunternehmer der entfallende Vergütungsbetrag bei der k. k. Cameral-Bezirks-Casse in Laibach angewiesen werden. — 4. Sollte der Contrahent die Lieferung nicht vollkommen erfüllen, so räumt er dem a. h. Aerar, rücksichtlich der Cameral-Bezirks-Verwaltung, das Recht ein, den Holzbedarf auf Kosten desselben um was immer für einen Preis, und auf was immer für eine Art beizuschaffen, und den

ausgelegten, allenfalls den Erstehungspreis übersteigenden Mehrbetrag aus seinem eingelegten Badium, und bei Unzulänglichkeit dieses letzteren, aus seinem gesammten Vermögen einzubringen. — 5. Zu diesem Ende hat jeder Unternehmungslustige vor der Versteigerung ein Badium von 30 fl. zu erlegen, welcher Betrag dem Nichtersteher gleich nach beendeter Licitation zurückgestellt, dem Ersteher aber als Caution zur Sicherstellung der Verbindlichkeiten einbehalten und erst nach vollständiger Erfüllung derselben zurückgestellt werden wird. — 6. Zum Ausrufspreise für eine n. ö. Klafter des obbezeichneten Holzes wird der Betrag von 4 fl. 40 kr. angenommen werden. — 7. Der Ersteher hat den classenmäßigen Stempel für das eine Pare des dießfälligen Contractes zu bestreiten. — 8. Die vorschristmäßig verfaßten schriftlichen, mit sechs Kreuzer versehenen und mit einem Badium von 30 fl. belegten Offerte müssen längstens bis 10 Uhr Vormittags am 24. Juli 1848 versiegelt im Bureau des k. k. Cameral-Bezirks-Vorstehers in Laibach übergeben werden. — Laibach am 8. Juli 1848.

3. 1181. (2) Nr. 4271/984.

Concurs-Ausschreibung für die Amtsvorstehersstelle bei dem exponirten provisorischen Bezirksamte in Tarvis. — Bei dem provisorischen Bezirksamte zu Tarvis, welches gegenwärtig noch eine Expositur des staatsherrschaftlichen Verwaltungsamtes und Bezirkscommissariates zu Arnoldstein bildet, und nur bis zur Activirung des bereits beschlossenen landesf. Bez.-Commissariates zu Tarvis fortzubestehen haben wird, ist die Stelle des Bezirks-Commissär-Stellvertreters (Amtsvorstehers) mit dem Gehalte jährlicher sechshundert Gulden, mit dem Kanzleipauschale jährlicher sechzig Gulden, mit dem Holzdeputate jährlicher neun Klafter harter Scheiter zur Beheizung der Kanzlei- u. Arrestlocalitäten, dann mit der Verpflichtung zur Leistung einer baren, oder fideijuristischen Caution im Gehaltsbetrage in Erledigung gekommen. — Zur Wiederbesetzung dieser provisorischen Dienststelle wird hiemit der Concurs bis letzten Juli 1848 ausgeschrieben, und es haben jene, welche sich hierum bewerben wollen, ihre documentirten Gesuche, in welchen sich über das Lebensalter, eine untadelhafte Moralität, über die mit gutem Erfolge zurückgelegten juridisch-politischen Studien, so wie über die Wahlfähigkeitsdecrete als Civil- und Criminalrichter, als Richter in schweren Polizeiübertretungen und als Bezirkscommissär, endlich über die bisherige Dienstleistung und etwaige Sprachkenntnisse ausgewiesen werden muß, im vorgeschriebenen Dienstwege innerhalb der Concursfrist bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Klagenfurt einzubringen und hierbei auch anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des Bezirksamtes Tarvis oder des Verwaltungsamtes Arnoldstein verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. steiermärkisch-illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Graz am 17. Juni 1848.

3. 1174. (3) Nr. 3661/945

Concurs-Kundmachung. Im Bereiche dieser k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung ist eine Finanzwach-Commissär-Stelle erster Classe, mit dem Jahresgehälte von 600 fl. und den übrigen systemisirten Genüssen, in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche diesen Dienstposten oder eine hiedurch erledigte Finanzwach-Commissär-Stelle zweiter Classe, mit dem Jahresgehälte von 500 fl., zu erlangen wünschen, haben ihre gehörig belegten Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis fünften August 1848 hierorts einzubringen, und sich darin über die zurückgelegten Studien, über die bisherige Dienstleistung, die erworbenen Gefälls-, Sprach- und Sprachkenntnisse und bestandenen Prüfungen, dann über eine tadellose Moralität auszuweisen und anzugeben, ob und mit welchen Beamten der k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung, oder der unterstehenden Bezirks-Verwaltungen, oder der Finanzwache, dann in welchem Grade sie verwandt oder verschwägert sind. — Von der k. k. steiermärkisch-

illyrischen Cameral-Gefällen-Verwaltung. Graz am 24. Juni 1848.

3. 1175. (3) Nr. 2188/767
Holzlieferungs-Kundmachung.
Da die auf den 27. v. M. ausgeschriebene Minuendo-Licitation wegen Lieferung von 47 1/2 Klafter zweiundzwanzigzölligen, ungeschwemmten Buchenholzes, zur Deckung des Holzbedarfes dieses

k. k. Hauptzoll- und Gefällen-Oberamtes, ohne Erfolg blieb, so wird am 17. d. M., Vormittag in der Kanzlei des Oberamtes ein abermaliger Licitations-Versuch Statt finden, und der Ausrufspreis mit 4 fl. 40 kr. pr. Klafter angenommen werden. — Die Licitations-Bedingnisse können in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden. — k. k. Gefällen-Oberamt, Laibach am 7. Juli 1848

3. 1170. (3) Nr. 4116.
K u n d m a c h u n g.

Vom Magistrate der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach werden nachstehende, zur dießjährigen Militärstellung berufene und auf dem Afsentplat nicht erschienene Individuen aufgefordert, binnen 4 Monaten um so gewisser vor demselben zu erscheinen, als sie widrigens als Rekrutirungsflüchtlinge nach den allerhöchsten Vorschriften behandelt werden würden.

Post-Nr.	N a m e	Wohnort	Haus-Nr.	Geb. Jahr	Anmerkung.
1	Thomiz Ferdinand	Stadt	124	1828	Illegal abwesend.
2	Gorschiz Franz	dto.	124	"	dto.
3	Saverschnig Carl	dto.	124	"	dto.
4	Schantel Andreas	dto.	296	"	dto.
5	Lena Anton	Krakau	17	"	dto.
6	Tischina Franz	Gradischa-Vorstadt	—	"	dto.
7	Premk Martin	dto.	—	"	dto.
8	Blas Franz	Carlstädter-Vorstadt	—	"	dto.
9	Fabian Joseph	Hühnerdorf	8	"	dto.
10	Supanzhizh Carl	Polana	72	"	dto.
11	Zörer Ferdinand	dto.	79	"	dto.
12	Gilly Albrecht	Capuziner-Vorstadt	31	"	dto.
13	Pogazhnik, recte Knirer Jof.	Stadt	117	"	dto.
14	Kunauer Matthäus	St. Peters-Vorstadt	17	"	dto.
15	Widmar Franz	Gradischa	15	1827	Legal abwesend.
16	Breyer Rochus	Stadt	148	"	Illegal abwesend.
17	Khern Ignaz	Polana	71	"	dto.
18	Perles Alois	Capuziner-Vorstadt	53	"	dto.
19	Kattitsch Martin	Lyrnau	66	"	dto.
20	Slabe Caspar	Gradischa	12	"	dto.
21	Wolf Andreas	Stadt	238	"	dto.

Vom Magistrate der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach werden nachstehende landwehrrpflichtige Individuen aufgefordert, binnen 4 Monaten um so gewisser vor demselben zu erscheinen, als sie widrigens als Rekrutirungsflüchtlinge nach den allerhöchsten Vorschriften behandelt werden würden.

Post-Nr.	N a m e	Wohnort	Haus-Nr.	Geburts Jahr	Anmerkung.
1	Bornkeller Johann	St. Peter	87	1813	Legal abwesend
2	Boskovich Joseph	"	51	"	Illegal abwesend
3	Goste Joseph	Polana	77	1814	dto.
4	Debeuz Ferdinand	Carlstädter-Vorstadt	3	1815	dto.
5	Inglizh Gregor	Stadt	31	"	dto.
6	Ferizh Matthäus	"	52	1816	dto.
7	Verbouscheg Anton	"	92	"	Legal abwesend.
8	Koschier Johann	Krakau	52	"	Illegal abwesend.
9	Kubeschnig Nicolaus	St. Peter	21	"	dto.
10	Krischay Michael	Gradischa	67	"	dto.
11	Heller Franz	St. Peter	143	1817	dto.
12	Uzhak Andreas	Lyrnau	5	"	Legal abwesend.
13	Janeschiz Blasius	Stadt	54	"	Illegal abwesend.
14	Plescho Johann	"	225	"	Legal abwesend.
15	Zorn Gustav	"	186	1818	Illegal abwesend.
16	Alitsch Joseph	"	167	"	dto.
17	Kuschar Blasius	St. Peter	119	1819	dto.
18	Urschiz Jacob	Stadt	142	"	dto.
19	Marn Thomas	Lyrnau	16	"	dto.
20	Grum Mathias	Hühnerdorf	21	"	dto.
21	Kof Anton	Stadt	145	"	Illegal abwesend.
22	Slepizh Anton	Gradischa	6	1820	dto.
23	Kramer Mathias	St. Peter	128	"	Legal abwesend.
24	Kerschischnik Andreas	Carlstädter-Vorstadt	7	"	Illegal abwesend.
25	Kersnar Anton	Stadt	60	1822	dto.
26	Dax Alois	Polana	34	"	Legal abwesend.
27	Schidan Joseph	Krakau	72	"	dto.
28	Popovich Joseph	Stadt	201	1824	dto.
29	Skoff Andreas	Polana	86	"	Illegal abwesend.

Stadtmagistrat Laibach am 5. Juli 1848.

3. 1173. (3) Nr. 2018.

K u n d m a c h u n g.

Die k. k. oberste Hofpostverwaltung hat sich zu Folge des Decretes vom 27. Juni l. J., Z. 11053/1905, um dem Verkehre des Publikums, so wie der Civil- und Militärbehörden, jeden möglichen Vorschub zu gewähren, bestimmt gefunden, bis auf Weiteres zwischen Laibach und Willach, dann zwischen Willach, Brixen, Ala, und nach Wiederherstellung der Communication von dort bis Verona, auch bis dahin jene außerordentlichen Reitposten zur Herstellung einer täglichen Postverbindung in der nämlichen Coursordnung wieder in Gang zu bringen, wie sie bereits vor der Wiedereröffnung der directen Passage zwischen Udine und Verona bestanden haben. — Hievon wird die öffentliche Verlautbarung mit dem Befehle gemacht, daß diese Postcourse zum Transporte aller Briefpostsendungen nach den Unterwegsorten, dann nach Tirol, nach der Schweiz u. s. w., und gegenwärtig auch nach der Lombardei, Sardinien und Frankreich, über Innsbruck, so wie auch nach Klagenfurt benützt werden, und mit Briefen von dorthin jeden Montag, Dinstag, Mittwoch, Freitag und Samstag früh, Sonntag und Donnerstag aber Mittags hier eintreffen werden. — Von der k. k. Ober-Postverwaltung. Laibach am 6. Juli 1848.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 1157. (1) Nr. 1522.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird dem über 40 Jahre abwesenden, und seit dieser Zeit ganz unbekannt gebliebenen Mathias Eicherne von Grintoviz mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gegeben: Es habe Jakob Högl von Grintoviz um dessen Todeserklärung und sonstige Abhandlung seines Vermögens hiergerichts gebeten. Der Verschollene, für welchen man den Michael Lachner von Gottschee als Curator bestellt hat, wird nun aufgefordert, binnen des Zeitraumes von einem Jahre entweder selbst, oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, oder das Gericht auf eine andere Art von seinem Leben in Kenntniß zu setzen, widrigenfalls er nach fruchtloser Verstreihung dieser Frist als todt erklärt, und dessen Vermögen jenen, welche sich dazu legitimiren werden, eingeworfen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 3. Juni 1848.

3. 1176. (1) Nr. 1972.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Neustadt wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Franz Staniska von Malbau, in dessen Rechtsache wieder Joseph Uymann von Berch bei Dolich, wegen schuldiger 75 fl. c. s. c., in die executive Feilbietung der dem Letztern gehörigen, zur Herrschaft Düppershof sub. Recti Nr. 230 dienstbaren $\frac{1}{3}$ Hube zu Berch bei Dolich gewilliget, und zur Vornahme derselben 3 Termine, und zwar der erste auf den 7. August, der zweite auf den 6. September und der dritte auf den 6. October d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität angeordnet worden; wozu Kauflustige mit dem Befehle eingeladen werden, daß die Licitationsbedingungen bei diesem k. k. Bezirksgerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können, und daß Falls bei der ersten und zweiten Feilbietung obgenannte $\frac{1}{3}$ Hube nicht um oder über den Schätzungswert pr. 130 fl. an den Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswert, werde hintangegeben werden.

K. K. Bezirksgericht Neustadt am 29. Mai 1848

3. 1155. (2) Nr. 584

E d i c t.

Vom dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht: Es habe in der Executionsache des Casper Wraf aus Kronau, gegen Blas Eggatter aus Wurzen, pcto. aus dem gerichtlichen Vergleich ddo. 31. März 1845, Nr. 185, schuldiger 400 fl. C. M. c. s. c., die executive Feilbietung nachstehender, dem Executen gehöriger, der Herrschaft Weissenfels dienstbarer Realitäten, als: der Katschrealität Urb. Nr. 335 in Wurzen, Conser. Nr. 4 sammt An- und Zugehör, im gerichtlichen Schätzungswert pr. 2671 fl., des Ueberlandgrundes u. Leshah sa shago Urb. Nr. 629, im Werthe von 759 fl. 40 kr., der Ueberlandwiese Zeklouz Urb. Nr. 708, im erhobenen Werthe pr. 612 fl. und der Ueberlandwiese Vomizh Urb. Nr. 175, im Werthe pr. 56 fl. 40 kr., bewilliget und zur Vornahme derselben die drei Tagsetzungen auf den 12. August, auf den 12. September und auf den 12. October l. J., jedesmal früh von 9 bis 12 Uhr in loco Wurzen mit dem Bemerken angeordnet, daß diese Realitäten

abgesondert, und zwar bei der ersten und zweiten Tagsetzung nur um oder über die Schätzwerte, bei der dritten Feilbietung aber auch unter denselben an die Meistbieter werden hintangegeben werden.

Das Schätzungsprotocoll, die Licitationsbedingungen und die betreffenden neuesten Grundbuchsextracte können in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

K. K. Bezirksgericht Kronau am 20. Mai 1848.

3. 1156. (2) Nr. 559

E d i c t.

Vom dem gefertigten Bez. Gerichte wird dem unbekannt wo befindlichen Thomas Müller von Weissenfels und seinen gleichfalls unbekanntem Erben bekannt gemacht:

Es habe wider sie Mathias Müller aus Weissenfels sub pr. 12. d. M., Z. 559, die Klage auf Zuerkennung des Eigenthums der, der Herrschaft Weissenfels sub Urb. Nr. 487 dienstbaren Katschrealität sammt Zugehör, Haus-Nr. 14 in Weissenfels, aus dem Titel der Erziehung hieramts angebracht, worüber bei dem Umfande, als der Aufenthalt der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und sie aus den k. k. Erbländen abwesend seyn können, die Tagsetzung zum mündlichen Verfahren auf den 4. October l. J. früh um 9 Uhr mit dem Anhange des §. 29 a. G. D. angeordnet, und den Beklagten Martin Schaffer von Weissenfels als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten aufgestellt wurde.

Dessen werden die Beklagten zu dem Ende erinnert, damit sie bei obiger Tagsetzung entweder persönlich zu erscheinen, oder einen anderen Sachwalter zu ermächtigen und diesem Gerichte namhaft zu machen, überhaupt ordnungsmäßig vorzugehen wissen mögen, widrigenfalls sie sich die sonstigen nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben hätten.

K. K. Bez. Gericht Kronau am 15. Mai 1848.

3. 1198. (2) Nr. 2889.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte der Umgebung Laibachs wird hiemit bekannt gemacht: Es habe in der Executionsache des Georg Sorz, Cessionärs des Anton Loschin, wider Sebastian Marintschusch von Gabeje, wegen aus dem w. a. Vergleiche ddo. 29. Mai 1843, Z. 121, exec. intat. 19. Juli 1843, und der Cession ddo. 9. August 1843, superintab. 24. August 1843, schuldigen 62 fl. 24. kr., in die executive Feilbietung der, dem Executen Sebastian Marintschusch gehörigen, zu Gabeje gelegenen, dem Gute Thurn an der Laibach sub Urb. Nr. 79 dienstbaren Katsche, sammt dem dabei befindlichen kleinen Obstgarten gewilliget, und zur Vornahme derselben die drei Feilbietungstermine auf den 10. August, 11. September und 12. October l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco der Realität angeordnet, wobei bemerkt wird, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietungstagsetzung unter dem gerichtlichen auf 141 fl. erhobenen Schätzungswert hintangegeben wird, und daß jeder Licitant das 10 % Wadium zu Händen der Licitationscommission zu erlegen haben werde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

Laibach am 5. Juli 1848.

3. 1199. (2) Nr. 2277.

E d i c t.

Vom dem k. k. Bezirksgerichte Umgebung Laibachs wird hiemit kund gemacht: Es sey über Ansuchen der Maria Horschevar von der Krakau zu Laibach, gegen Barthelma Vogl von Dragomer zur Vornahme der angebotenen und bewilligten Feilbietung der, dem Executen gehörigen, zu Dragomer sub. Nr. 23 liegenden, der D. N. D. Commenda Laibach sub Urb. Nr. 195 $\frac{1}{2}$ die. stbären, auf 1199 fl. 20 kr. geschätzten Katsche sammt An- und Zugehör, wegen aus dem w. a. Vergleiche vom 23. Februar 1847 schuldigen 218 fl. 20 kr. c. s. c., die Tagsetzung auf den 10. August, 11. September und 12. October l. J., in loco Dragomer, jedesmal früh von 9 bis 12 Uhr mit dem Anhange anberaumt, daß die feilgebotene Realität bei der 1. und 2. Tagsetzung nur um oder über den Schätzungswert, bei der 3. aber auch unter demselben hintangegeben werden wird. Wovon die Kauflustigen mit dem Befehle verständiget werden, daß die Licitationsbedingungen und die Schätzung täglich hieramts eingesehen, oder in Abschrift genommen werden können.

Laibach am 28. Mai 1848.

3. 1187. (2) Nr. 1432.

E d i c t.

Vom dem Bezirksgerichte Haasberg wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Mathias Mramor von Dittoniga, wider Jacob Hubar von Unterschleinitz, wegen schuldigen 187 fl. 30 kr., die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, der Herrschaft Haasberg sub Recti. Nr. 901 dienstbaren,

auf 1071 fl. geschätzten Viertelhube bewilliget, und dazu der 3. Juli, 31. Juli und 28. August l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco Unterschleinitz mit dem Anhange angeordnet worden, daß diese Realität bei der 3. Feilbietung auch unter der Schätzung dem Feilbietenden zugeschlagen werden wird.

Die Licitationsbedingungen, das Schätzungsprotocoll und der Grundbuchsextract können bei diesem Gerichte eingesehen werden.

Bezirksgericht Haasberg am 16. April 1848.

Anmerkung. Bei der 1. Feilbietung ist kein Kauflustiger erschienen.

3. 1187. (3) Nr. 16-6.

E d i c t.

Vom dem gefertigten k. k. Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gegeben: Es habe Ursula Zentschek von Doufsku die Klage auf Verjähr- und E. loschenerklärung nachstehender, auf der, dem Gute Kreuzberg sub Recti. Nr. 48 dienstbaren $\frac{2}{3}$ Hube haftenden Sappost, als:

Der für Anton, recte Joseph Alois Medwed, aus dem Vertrage ddo. Laibach 11. December 1815 intab. eodem intabulirten Forderung, im Reste p. 50 fl. eingebracht, worüber zum ordentlichen mündlichen Verfahren die Tagsetzung auf den 30. September d. J., früh 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumt worden ist.

Nachdem der Aufenthalt dieses Tabulargläubigers und seiner gleichfalls unbekanntem Erben diesem Gerichte nicht bekannt ist, und sie aus den k. k. Erbländen abwesend seyn könnten, so hat man ihnen auf ihre Gefahr und Kosten den Gregor Iglič von Preveze zum Curator ad actum bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der allg. G. D. ausgeführt und entschieden werden wird.

Darauf werden sie zu dem Ende erinnert, daß sie zu rechter Zeit allenfalls selbst erscheinen, oder dem bestellten Curator ihre Behelfe aushändigen, oder einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, da sie die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen sich selbst zuzuschreiben haben werden.

K. K. Bezirksgericht Egg und Kreuzberg am 5. Juni 1848.

3. 1159. (3) Nr. 1578.

E d i c t.

Vom dem Bezirksgerichte Gottschee wird hiemit kund gemacht: Es sey die executive Feilbietung der, den Eheleuten Mathias und Ursula Stonitsch gehörigen, auf 90 fl. geschätzten Hube Nr. 9 in Verdreg bewilliget, und zur Vornahme die erste Tagfahrt auf den 18. Juli, die zweite auf den 17. August, die dritte auf den 16. September 1848, jedesmal um die 10. Vormittagsstunde loco Verdreg, mit dem Befehle angeordnet, daß deren Verkauf unter dem Schätzungswert erst bei der dritten Feilbietung Statt finden könne.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchsextract und die Feilbietungsbedingungen können hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 31. Mai 1848.

3. 1158. (3) Nr. 1838.

E d i c t.

Vom dem Bezirksgerichte Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es sey die executive Feilbietung der, den Eheleuten Georg und Lena Piffetz gehörigen, zu Niedertiefenbach Haus Nr. 4 liegenden, auf 280 fl. geschätzten, dem Herzogthume Gottschee dienstbaren $\frac{1}{4}$ Urb. Hube bewilliget.

Zu diesem Ende werden 3 Tagsetzungen, und zwar die erste auf den 21. Juli, die zweite auf den 19. August, die dritte auf den 18. September 1848, im Orte Niedertiefenbach, jedesmal um 9 Uhr Vormittags mit dem Befehle angeordnet, daß die Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung nicht unter dem Schätzungswert hintangegeben werde.

Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Feilbietungsbedingungen können hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 23. Juni 1848.

3. 1160. (3) Nr. 1617.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Gregor Stirn von Stephansberg, wider Simon Grill von Brunsee, in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, auf 199 fl. 20 kr. geschätzten Fahrnisse, wegen schuldiger 123 fl. c. s. c. bewilliget, und es seyen hiezu die Tagsetzungen auf den 28. Juli, dann 7. und 21. August 1848, jedesmal um 10 Uhr Vormittags mit dem Befehle angeordnet worden, daß diese Fahrnisse erst bei der dritten Tagsetzung unter dem Schätzungswert, immer aber gegen gleich bare Bezahlung hintangegeben werden.

Bezirksgericht Gottschee am 20. Juni 1848.